



Antrag

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Dem Tierschutz Geltung verschaffen - Beitrag zum Schutz von Nutztieren durch konsequente Kontrollen und qualifiziertes Personal sicherstellen

Tiere haben ein Recht auf Schutz und ein artgerechtes Leben.

Konsequente behördliche Kontrollen und qualifiziertes Personal müssen in Tierhaltungsanlagen dazu beitragen, dass der Schutz der Nutztiere gewährleistet wird. Nunmehr ist in Sachsen-Anhalt endlich vorgesehen, die Wirksamkeit von tierschutzrechtlichen Kontrollen zu verbessern, indem Kontrollen häufiger, vollumfänglich und unangekündigt durchgeführt werden sollen. Darüber hinaus ist es allerdings erforderlich, die Kontrollen in mehreren Anlagen eines Tierhalters besser zu koordinieren, um den Vollzug des Tierschutzrechtes zu vereinheitlichen und konsequent durchzusetzen. Das erforderliche Kontrollpersonal ist über Gebühren zu finanzieren.

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. dass das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt als oberste Fachaufsicht für den Tierschutz die unteren Veterinärbehörden des Landes anweist, tierschutzrechtliche Kontrollen gemäß einem festgelegten Kontrollintervall nach einem einheitlichen Schema vollumfänglich und grundsätzlich unangekündigt durchzuführen;
2. sich für eine bessere Koordinierung der Behörden untereinander bei solchen Tierhaltern einzusetzen, die Anlagen in mehreren Landkreisen eines Bundeslandes oder in mehreren Bundesländern haben;
3. a) Regelungen auf Landesebene zu treffen, dass im Land für tierschutzrechtliche Kontrollen in Anlagen, die der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung unterliegen, kostendeckende Gebühren zu erheben sind;
b) sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass in bundesrechtlichen und in EU-rechtlichen Regelungen kostendeckende Gebühren für tierschutzrechtliche

(Ausgegeben am 13.05.2015)

Kontrollen in Nutztierhaltungen, die der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung unterliegen, verankert werden;

4. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass für Tierhaltungsanlagen, die der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung unterliegen, Personalschlüssel in Abhängigkeit von Art und Anzahl der Tiere einschließlich der Qualifikationsanforderungen festgelegt werden.

Begründung

Die aktuellen Skandale zu tierquälerischen Haltungsbedingungen in Schweinehaltungsanlagen und die Tierhaltungs- und Betreuungsverbote im Fall Straathof sind Beispiele, die das Ausmaß an tierschutzrechtlichen Verstößen deutlich machen. Die derzeitige Rechtslage ist nicht ausreichend, um dem Tierschutz Rechnung zu tragen. Ziel muss daher sein, die Rechtslage aus den gemachten Erfahrungen heraus an die Erfordernisse der Praxis anzupassen. Nur dies bietet die Möglichkeit, den tierschutzrechtlichen Anforderungen bei Nutztierhaltungsanlagen Geltung zu verschaffen.

Zurzeit nehmen die Landkreise und kreisfreien Städte im Auftrag des Landes die behördliche Tierschutzaufsicht wahr. Tierquälerische Haltungsbedingungen sind allerdings ein Beleg, dass die Behörden allzu oft versagen und ihre tierschutzrechtlichen Kontrollen nicht wirksam sind. Zum Schutz der Tiere muss das Kontrollsystem verbindlich geändert werden - hin zu häufigeren und intensiveren Kontrollen, die grundsätzlich unangekündigt und nach einem einheitlichen Schema erfolgen. Ein weiterer wichtiger Baustein für den effektiven Vollzug des Tierschutzrechtes ist eine bessere Koordinierung der Behörden untereinander in Bezug auf tierschutzrechtliche Kontrollen bei solchen Tierhaltern, die Anlagen in mehreren Landkreisen eines Bundeslandes oder in mehreren Bundesländern haben. Die Behörden erhalten damit eine Gesamtschau auf den Umgang des Tierhalters mit seinen Tieren. So können sie systematische Missstände besser erkennen und ihre Anordnungen sowie die Bescheide von Buß- und Zwangsgeldern argumentativ wirksamer verfassen. Wenn bestimmte Mängel nicht nur in einer Anlage auftreten, dann zählen Argumente wie „Zufall“ und „Einzelfall“ nicht mehr.

Heute werden für tierschutzrechtliche Kontrollen nur in einem geringen Umfang Gebühren erhoben, die nicht kostendeckend sind. Dieses geschieht nur bei Anordnungen im Rahmen von Kontrollen und Nachkontrollen. Um tierschutzrechtliche Kontrollen in einem ausreichenden Umfang durchführen zu können, ist auf behördlicher Seite mehr Personal erforderlich, dessen Einsatz generell kostendeckend über Gebühren finanziert werden muss. Dass so ein Finanzierungsmodell möglich ist, zeigt sich in Schlachthöfen bei der amtlichen Fleischuntersuchung, bei der der Einsatz des amtlichen Personals über kostendeckende Gebühren refinanziert wird.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass insbesondere Großanlagen nicht über eine ausreichende Anzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verfügen, die eine ordnungsgemäße Betreuung und Versorgung der Tiere absichern können. Deshalb ist ein ausreichender Personalschlüssel zu ermitteln und rechtsverbindlich zu verankern. Darüber hinaus hat die Praxis gezeigt, dass die in Nutztierhaltungsanlagen für die Betreuung und Versorgung der Tiere zuständigen Menschen nicht über die nötige

Qualifikation verfügen, um ihre Aufgaben sachgerecht zu erfüllen. Das Tierschutzgesetz verlangt für Nutztiere keine Erlaubnis nach § 11, sodass Art und Umfang des Personals nicht vorgegeben werden. Die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung verlangt nicht für alle Tierarten eine Sachkunde. Hier gibt es eindeutig eine Regelungslücke, die geschlossen werden muss. Für alle Nutztierarten sind deshalb Personalschlüssel in Abhängigkeit von Art und Anzahl der Tiere einschließlich der Qualifikationsanforderungen festzulegen.

In den Anwendungsbereich der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung fällt das Halten von Tieren zu Erwerbszwecken.

Prof. Dr. Claudia Dalbert
Fraktionsvorsitzende